



HYGIENEKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG VON SPIELEN AB DEM 04.06.2021

Stand: 01.06.2021

INHALTE

1. GRUNDSÄTZE
2. ERHEBUNG DER KONTAKTDATEN
3. TESTPFLICHT
4. HYGIENEKONZEPT DER VEREINE
5. NUTZUNG DER UMKLEIDEKABINEN
6. SPIELSTÄTTENBELEGUNG
7. BEGINN DES SPIELBETRIEBES
8. SPIELDURCHFÜHRUNG
9. SPIELBERICHT IM DFBNET
10. SCHIEDSRICHTER*INNEN
11. ZUSCHAUER*INNEN
12. INFektionen UND VERDACHTSFÄLLE
13. VERSTOSS GEGEN HYGIENEREGELUNGEN
14. UMGANG MIT GEIMPFTEN/GENESENEN
15. WEITERES

1. GRUNDSÄTZE

- **Ob Spielbetrieb erlaubt ist, entscheiden die Kommunen, Gemeinden, Städte, Landkreise bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg.**
- Auf der gesamten Sportanlage gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern. Hiervon ausgenommen sind die aktiven Sportler*innen auf dem Spielfeld inkl. Schiedsrichter*innen und Schiedsrichter-Assistent*innen gem. der maximalen Personenanzahl der jeweiligen Verordnung.
- Sofern der Mindestabstand aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden kann, ist ein medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Das Mittragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes ist für jede auf der Sportanlage befindliche Person verpflichtend, damit dieser ggfs. bei einer nötigen Unterschreitung des Mindestabstands genutzt werden kann.
- Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet, es wird an die Vernunft aller Beteiligten appelliert.

2. ERHEBUNG DER KONTAKTDATEN

- Der Heimverein ist dazu verpflichtet die Kontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer) in Verbindung mit Datum, Uhrzeit, Spielpaarung und Spielnummer aller sich auf der Sportanlage befindlichen Personen zu erheben.
- Diese Daten sind 4 Wochen aufzubewahren und dann gem. den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu vernichten.
- Wir weisen darauf hin, dass der Spielbericht im DFBnet zur Erfüllung der Vorgaben der Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht ausreichend ist.
- **Bitte beachten Sie, dass die Daten ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung des Infektionsgeschehens genutzt werden dürfen. Jede andere Nutzung ist ein Verstoß gegen die DSGVO und kann zu Geldstrafen durch die behördlichen Einrichtungen führen.**
- Wir empfehlen zur Erhebung der Kontaktdaten die Nutzung der digitalen Erfassung mittels DFBnet/Fussball.de

3. TESTPFLICHT

- Die Vorgaben welche Personen einen negativen Coronatest nachzuweisen haben, sind in den jeweiligen Verordnungen der Kommunen, Städte, Landkreise, Gemeinden bzw. Freie und Hansestadt Hamburg geregelt.
- Gibt es eine Vorgabe zur verpflichtenden Testung von anwesenden Personen, ist der Heimverein als Veranstalter des Spiels für die Kontrolle und ggfs. Dokumentation des Test-Nachweises verantwortlich.
- In Hamburg gilt aktuell, dass Zuschauer*innen einen negativen Test vorweisen müssen.
- Ob und für wen ein Test (inkl. Gültigkeitsdauer und Art der Testung) erfolgen muss sowie ob Testmöglichkeiten unmittelbar vor Ort bestehen, ist im Hygienekonzept zu vermerken. Ebenfalls sind die Rahmenbedingungen zu nennen (z.B. Terminnotwendigkeit).

3. TESTPFLICHT – POSITIVES ERGEBNIS

- Liegt ein positives Testergebnis vor einem Spiel durch einen Coronatest vor, sind die entsprechenden Vorgaben der Behörde einzuhalten.
- Für Schiedsrichter*innen gilt zusätzlich:
 - Der Heimverein ist zu informieren.
 - Der*die Ansetzer*in ist unverzüglich telefonisch zu informieren. Zudem ist der HFV (corona@hfv.de) zu informieren, inkl. Nachweis des positiven Testergebnisses.
 - Eine Absage aufgrund eines positiven Ergebnisses zieht keine Ordnungsstrafe nach sich.
- Für Vereine gilt zusätzlich:
 - Die positiv getestete Person darf die Sportanlage nicht betreten.
 - Der HFV (corona@hfv.de) ist zu informieren.
 - Für Spielabsagen gelten die Voraussetzungen gem. Ziffer 12 dieses Hygienekonzepts.

4. HYGIENEKONZEPTE DER VEREINE

- Jeder Verein ist verpflichtet, für jede Sportanlage auf der Heimspiele des jeweiligen Vereins ausgetragen werden, ein Hygienekonzept beim HFV (an Heiko Arlt, heiko.ahrt@hfv.de) einzureichen. Dieses wird auf www.hfv.de veröffentlicht, damit der Gastverein und weitere Beteiligte rechtzeitig vor Spielbeginn Einsicht darin nehmen können.
- Jegliche Aktualisierungen sind unmittelbar an den HFV zu melden. Nur die Version, die auf der HFV-Homepage veröffentlicht ist, ist als gültiges Konzept anzusehen.
- Das Hygienekonzept ist min. 3 Tage vor dem ersten Spiel auf der Anlage einzureichen. **Solange kein Hygienekonzept vorliegt, können keine Spiele stattfinden, die angesetzten Spiele werden durch den HFV entsprechend abgesetzt. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele!**

4. HYGIENEKONZEPTE DER VEREINE

- Die Hygienekonzepte der Vereine müssen mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Informationen zu Dusch- und Umkleidemöglichkeiten
 - Umgang mit Zuschauer*innen
 - Notwendigkeit und Art bzw. Gültigkeitsdauer von Coronatests
 - Mindestens ein*e Ansprechpartner*in für Rückfragen inkl. Kontaktdaten (min. E-Mail-Adresse)

5. NUTZUNG DER UMKLEIDEKABINEN

- Die Sportler*innen sind angehalten bereits umgezogen auf der Sportanlage zu erscheinen, da nicht zwangsweise eine Umkleidekabine zur Verfügung steht.
- Umkleidekabinen stehen nur unter Einhaltung des Hygienekonzepts des Heimvereins (siehe 3.) zur Verfügung.
- Für die Stellung von Umkleidekabinen gilt das Gleichheitsgebot, d.h. entweder es steht für alle Teilnehmer*innen (Heimteam, Gästeteam, Schiedsrichter*innen) eine Kabine zur Verfügung oder für gar keinen. Dies gilt sowohl vor als auch während und nach dem Spiel.
Platzwarträume sind als Umkleidekabinen für Schiedsrichter*innen nicht ausreichend.
- Über die Nutzung entscheidet der Heimverein, dies ist im Hygienekonzept festzuschreiben.

5. NUTZUNG DER UMKLEIDEKABINEN

- In den Umkleidekabinen ist stets der Mindestabstand einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Kabine aufhalten, ist gem. Größe der Kabine je nach Anlage zu errechnen und im Hygienekonzept aufzuführen.
- Durch den Heimverein ist für eine regelmäßige Reinigung der Kabinen und eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
- In den Umkleidekabinen ist ein Desinfektionsspender bereitzustellen.
- Ob eine Nutzung der Duschen möglich ist, obliegt dem Heimverein – dies ist im Hygienekonzept festzulegen.
- Es wird empfohlen auf eine Nutzung der Umkleidekabinen zu verzichten.

6. SPIELSTÄTTENBELEGUNG

- Zwischen jedem Spiel wird eine Pause von mindestens 30 Minuten, wenn möglich 60 Minuten, eingeplant. Diese dient dazu, dass die am Spiel beteiligten Personen das Spielfeld komplett verlassen haben, bevor die Beteiligten des Folgespiels das Spielfeld betreten. Die Verantwortung obliegt dem Heimverein. Sollte auf einer Sportanlage mehr Vorlaufzeit benötigt werden, ist dies mit dem HFV abzustimmen.
- Es finden nur dann parallel Spiele statt, wenn gewährleistet wird, dass zwischen den Spielfeldern das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Zudem müssen die Gegebenheiten hergeben, dass sich die Gruppen beim Zugang zur Sportanlage sowie in den Umkleiden nicht begegnen.
- Aufgrund der Hygiene-Vorschriften und der verschiedenen Konzepte beim Trainings- und Spielbetrieb werden keine Regelspieltage unter der Woche (ausgenommen freitags) geplant. Spielansetzungen unter der Woche sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

7. BEGINN DES SPIELBETRIEBS

- Grundsätzlich sind Freundschaftsspiele dann möglich, sobald es die Verordnung des jeweiligen Bundeslandes, der Stadt, der Kommune, des Landkreises bzw. der Gemeinde zulassen.
- Für Spiele in Hamburg gilt:
 - Mit Mannschaften bestehend aus Spieler*innen mit einem maximalen Alter von 13 Jahren gibt es keine Personenbegrenzung.
 - Spiele für Mannschaften mit Spieler*innen im Alter von 14 Jahren oder älter, können nur mit einer maximalen Anzahl von 20 Sportler*innen (inkl. Einwechselspieler*innen und Schiedsrichter*innen) stattfinden.
 - Die Spiele sind vorher mit dem Platzwart abzuklären.
- Der Beginn des Pflichtspielbetriebs wird rechtzeitig durch die spielleitenden Ausschüsse bekanntgegeben.

8. SPIELDURCHFÜHRUNG

- Die Trikotfarbe Schwarz ist gem. der DFB Fußballregel 5 den Schiedsrichter*innen vorbehalten. Aufgrund der möglicherweise fehlenden Umkleidemöglichkeit wird empfohlen, dass die Schiedsrichter*innen sich entsprechend in Schwarz kleiden. **Die Mannschaften sind angehalten keine schwarzfarbigen Trikots zu tragen bzw. müssen dann ggfs. andersfarbige Leibchen zur Spieldurchführung tragen.**
- Es findet kein gemeinsames Auflaufen und zugehörige Begrüßungsrituale statt, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Platzwahl findet unter Einhaltung der Abstandsregel ausschließlich mit Schiedsrichter*in und Spielführer*innen statt. Die Schiedsrichter-Assistent*innen positionieren sich bereits für das Spiel entsprechend.

8. SPIELDURCHFÜHRUNG

- Auf Mannschaftskreise vor Spielbeginn ist aufgrund des Abstandsgebots zu verzichten.
- Auf gemeinsames Jubeln ist aufgrund des Abstandsgebots zu verzichten.
- Bei Spielunterbrechungen, z.B. eine Trinkpause, gilt das Abstandsgebot.
- Alle am Spiel beteiligten Personen (bspw. Auswechselspieler*innen, Trainer*innen etc.) müssen das Abstandsgebot einhalten. Von dieser Regel sind ausschließlich die aktiven Sportler*innen zur aktiven Ausübung des Fußballsports auf dem Platz ausgenommen.
- Bei der Behandlung von Spieler*innen in einer Verletzungspause wird empfohlen ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

9. SPIELBERICHT IM DFBNET

- Es gelten weiterhin die Vorgaben gem. Durchführungsbestimmungen, d.h. Vorlegen eines Ausdrucks des Spielberichts oder Tablets.
- Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, dass der Umgang mit dem DFBnet mittels des eigenen mobilen Geräts erfolgt.
- Die Spielberichte durch Schiedsrichter*innen nach dem Spiel sind möglichst am eigenen Gerät (auch zu Hause) auszufüllen innerhalb der vorgegebenen Frist.

10. SCHIEDSRICHTER*INNEN

- Die Schiedsrichter*innen nehmen in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzepts keine prüfende Funktion ein.
- Ein erkennbarer Verstoß kann ausschließlich durch einen Sonderbericht an den HFV gemeldet werden.
- Solange sich Schiedsrichter*innen im Falle der Nichteinhaltung des Hygienekonzepts durch andere Personen nicht selber der Gefahr der Gesundheitsgefährdung aussetzen müssen, darf aus diesen Gründen kein Spiel ausfallen!
- **Schiedsrichter*innen ist die Unterbringung der persönlichen Sachen zu gewährleisten. Unbefugte dürfen darauf keinen Zugriff haben.**
- Ein mögliches Beobachtungsgespräch erfolgt möglichst im Freien, mindestens aber unter Einhaltung des Abstandsgebots. Die Umkleidekabine darf nicht dafür genutzt werden, damit der Spielbetrieb nicht weiter gestört wird.

11. ZUSCHAUER*INNEN

- Ob Zuschauer*innen bei Spielen zugelassen sind, entscheiden die Kommunen, Gemeinden, Städte, Landkreise bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg.
- In Hamburg gilt § 18a der Corona-Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg. Demnach sind Zuschauer*innen u. A. nur dann zulässig, wenn diese auf vorab gebuchten **festen Sitzplätzen** platziert werden. Außerdem müssen diese einen negativen Corona-Test vorweisen und deren Kontaktdaten erhoben werden.
- Die weiteren Vorgaben sind § 18a der Corona-Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu entnehmen, der diesem Hygienekonzept im Anhang beigefügt ist.

12. INFEKTIONEN UND VERDACHTSFÄLLE

- Grundsätzlich gilt bei einer Spielabsage wegen Krankheit Ziffer 3.30 der HFV-Durchführungsbestimmungen.
- Zusätzlich gilt: Bei einem Corona-Verdachtsfall (behördliche Vorgaben sind zu beachten) im Team und der daraus resultierenden möglichen Infektion weiterer Spieler*innen ist das Spiel abzusagen und dem HFV zu melden. Dem HFV muss nachgewiesen werden, dass die betroffene Person einen Corona-Test durchgeführt hat, um nachzuweisen, dass eine berechtigte Spielabsage vorlag.
- Bei einer Verordnung zur Quarantäne für ein gesamtes Team entscheidet der jeweilige spielleitende Ausschuss im Einzelfall. Es ist ein Antrag an den HFV auf Absetzung der Spiele im Quarantäne-Zeitraum (mit entsprechendem Nachweis) zu stellen.

13. VERSTOSS GEGEN HYGIENEREGELUNGEN

- Der Heimverein ist grundsätzlich für die Einhaltung der Hygieneregeln zuständig.
- Ein Verstoß kann durch die am Spiel beteiligten Parteien (Vereine und Schiedsrichter*innen) der Sportgerichtsbarkeit des HFV gemeldet werden.
- Ein Verstoß kann durch die Sportgerichtsbarkeit gem. § 32 Abs. 24 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.
- Nur dann, wenn aufgrund der Nichteinhaltung von Hygieneregeln, die Gesundheit der am Spiel beteiligten Personen durch Infektion gefährdet ist, kann das Spiel abgesagt werden. Es hat dann eine ausführliche Meldung an den HFV zu erfolgen.

14. UMGANG MIT GEIMPFTEN/GENESENEN

- Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden bei den angegebenen maximalen Personenanzahlen nicht mitgezählt.
 - Als vollständig geimpft gelten die Personen, bei denen die für den vollen Impfschutz letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
 - Als genesen gelten die Personen, die einen positiven Corona-PCR-Test nachweisen können, der älter als 28 Tage und maximal 6 Monate alt ist.
- Diese Personen unterliegen keiner Testpflicht.
- Die betroffene Person ist verpflichtet eine entsprechende Bescheinigung (z.B. Impfnachweis) mitzuführen und ggfs. vorzulegen.

15. WEITERES

- Ggfs. notwendige Sonderregelungen werden mit den Durchführungsbestimmungen der Saison 2021/2022 erlassen, die den Vereinen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Für Fragen an Wochenenden steht eine „Notfall-E-Mail-Adresse“ zur Verfügung, die zur Kontaktaufnahme mit dem HFV genutzt werden kann: corona@hfv.de

ANHANG

- I. **LINKS ZU VERORDNUNGEN
(BUNDESLÄNDER)**
- II. **LINKS ZU CORONA-INFORMATIONEN
(LANDKREISE AUSSERHALB HAMBURG)**
- III. **§ 18A HAMBURGISCHE SARS-COV-2-
EINDÄMMUNGSVERORDNUNG**
- IV. **§ 20 ABS. 2 HAMBURGISCHE SARS-COV-2-
EINDÄMMUNGSVERORDNUNG**

I. LINKS ZU VERORDNUNGEN (BUNDESLÄNDER)

- Hamburg:
<https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>
- Schleswig-Holstein:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html
 - Wir weisen darauf hin, dass zusätzlich die Vorgaben der Stadt, Kommune, Gemeinde bzw. des Landkreises zu beachten sind!
- Niedersachsen:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
 - Wir weisen darauf hin, dass zusätzlich die Vorgaben der Stadt, Kommune, Gemeinde bzw. des Landkreises zu beachten sind!

II. LINKS ZU CORONA-INFORMATIONEN (LANDKREISE AUSSERHALB HH)

- Landkreis Harburg: <https://www.landkreis-harburg.de/corona>
- Landkreis Herzogtum Lauenburg: <https://www.kreis-rz.de/Quicknavigation/Startseite/Aktuelles-zum-Thema-Corona-SARS-CoV-2-im-Kreis-Herzogtum-Lauenburg.php?object=tx,3149.5&ModID=7&FID=1814.12130.1&NavID=1814.65>
- Landkreis Pinneberg: <https://www.kreis-pinneberg.de/Coronavirus.html>
- Landkreis Segeberg: <https://www.segeberg.de/F%C3%BCr-Segeberger/Coronavirus/>
- Landkreis Stade: <https://www.landkreis-stade.de/corona>
- Landkreis Stormarn: <https://www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/soziales-und-gesundheit/gesundheit/coronavirus.html>

→ Wir weisen darauf hin, dass zusätzlich die Vorgaben der Stadt, Kommune bzw. Gemeinde zu beachten sind!

III. § 18A HAMBURGISCHE SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG

Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von §6 zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von §7 zu erheben,
4. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen,
5. das Publikum muss auf festen Sitzplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des §3 Absatz 2 eingehalten werden kann,

III. § 18A HAMBURGISCHE SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG

6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen sowie der zur Betreuung notwendigen Personen abgelegt werden dürfen,
7. Eintrittskarten dürfen nur im Vorverkauf vertrieben werden,
8. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
9. zwischen dem Publikum und den Flächen der sportlichen Darbietungen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
10. es dürfen höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen,
11. der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt,
12. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

IV. § 20 ABS. 2 HAMBURGISCHE SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG

Die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen im Freien und von bis zu 10 Personen kontaktlos in geschlossenen Räumen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig; das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Es gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach §5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von §7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,

IV. § 20 ABS. 2 HAMBURGISCHE SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG

4. Sportanlagen dürfen von mehreren nach Satz 1 zulässigen Personengruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Personengruppen räumlich voneinander getrennt sind,
5. eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h gestattet; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten; soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann, ist zu anderen Personen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten,
7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach §13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

ABSCHLIESSENDE WORTE

- Wir appellieren an alle Vereine und Mitglieder im HFV, mit den größeren Freiheiten weiter sehr sorgsam umzugehen und sich an alle Regelungen zu halten!
- Dieses Konzept kann aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und/oder gemachten Erfahrungen durch das Präsidium des HFV angepasst werden – teilen Sie uns gerne Ihre Erfahrungswerte mit.
- Auf unserer Homepage (www.hfv.de) finden Sie ein Materialpaket als Hilfestellung mit einem Muster-Konzept und weiteren Vorlagen.